

Zusammenstellung von ppm-marburg ohne Verpflichtung auf Vollständigkeit aus verschiedenen Internetseiten !

Flüssigkeitskategorien nach DIN EN 1717

Die Flüssigkeitskategorien nach DIN EN 1717 teilt die verschiedenen Wässer nach der Trinkwassergefährdung ein.

Kategorie 1 - Wasser für den menschlichen Gebrauch, das direkt aus einer Trinkwasserinstallation entnommen wird.

Kategorie 2 - Flüssigkeit, die keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt. Flüssigkeiten, die für den menschlichen Gebrauch geeignet sind, einschließlich Wasser aus einer Trinkwasserinstallation, das eine Veränderung in Geschmack, Geruch, Farbe oder Temperatur (Erwärmung oder Abkühlung) aufweisen kann.

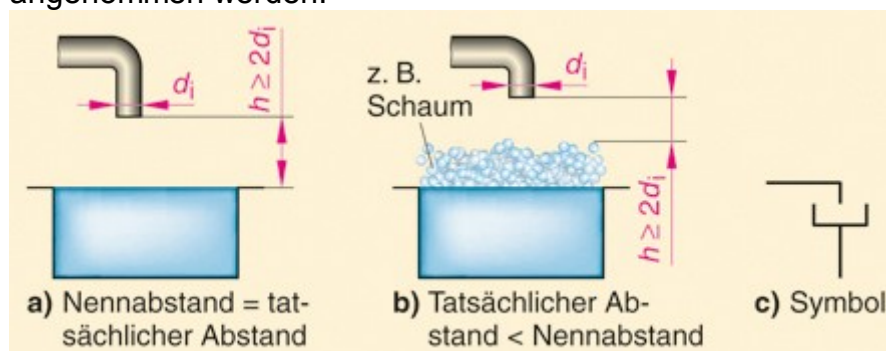
Kategorie 3 - Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit einer oder mehrerer weniger, giftiger Stoffe darstellt).

Kategorie 4 - Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit einer oder mehrerer giftiger oder besonders giftiger Stoffe oder einer oder mehrerer radioaktiver, mutagener oder kanzerogener Substanzen darstellt).

Kategorie 5 - Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit von mikrobiellen oder viruellen Erregern übertragbarer Krankheiten darstellt.

Freier Auslauf – AA

Bei einem freien Auslauf AA mündet der Wasserzulauf in einem Abstand zum höchstmöglichen Nichttrinkwasserspiegel aus. Damit liegt eine freie Fließstrecke vor, die auch bei einer Unterdruckbildung im Rohrleitungssystem ein Rücksaugen von einmal aus der Wasserleitung ausgeflossenen Wassers verhindert. Mit der DIN 1988-4 wird geregelt, dass die Unterkante des Wasserzulaufes einen Abstand zum Nichttrinkwasserspiegel aufweisen muss, der dem doppelten Innendurchmesser des Zulaufrohres entspricht, in jedem Fall aber mindestens 20 mm beträgt. In der DIN EN 1717 wird hierfür ein Abstand verlangt, der dem dreifachen Durchmesser des Zulaufrohres entspricht. Dabei wird ein Mindestabstand nicht festgelegt. Besondere Sorgfalt muss bei Verwendung eines freien Auslaufes als Sicherungseinrichtung bei der Festlegung des höchstmöglichen Nichttrinkwasserspiegels gelegt werden. Da auch der Überlauf eines Behälters verstopfen kann, ist im Normalfall die Oberkante eines offenen Behälters (z.B. der Badewannenrand) als höchstmöglicher Nichttrinkwasserspiegel anzusehen. Allerdings ist zu prüfen, ob bei der bestimmungsgemäßen Benutzung der Anlage mit einer Schaumentwicklung zu rechnen ist. Steckt der vermeintliche freie Auslauf in einer Schaumkrone, könnte der Schaum bei Unterdruckbildung in die Leitung eingesaugt werden. Ist eine Schaumentwicklung nicht auszuschließen, dann muss als höchstmöglicher Nichttrinkwasserspiegel die Oberkante der zu vermutenden Schaumkrone angenommen werden.



Ihr Fachhändler seit 1997 für die
Entbindungswannen BENSBERG:

ppm - marburg

35037 Marburg (Lahn)

Tel.: 0 64 21 / 93 19 18

Fax: 0 64 21 / 3 32 05

www.entbindungswanne.de

info@entbindungswanne.de

Die DIN EN 1717 hat bereits seit Mai 2001 den Status einer deutschen Norm und gilt neben der derzeit noch gültigen DIN 1988-4 "gleichberechtigt". Es muss also werkvertraglich vereinbart werden, nach welcher der beiden Normen gearbeitet werden soll.

Leider werden mit Vereinbarung der VOB-C ATV DIN 18381 beide Normen als Ausführungsgrundlage vereinbart – und das geht nicht, da die Normen sich teilweise widersprechen. Da die DIN EN 1717 den technisch höheren Stand beschreibt, sollten Neuanlagen auf dieser Basis geplant und ausgeführt werden. Die DIN 1988-4 wurde noch nicht zurückgezogen, da sie Bestandteil der "Blocknorm DIN 1988" ist. Offiziell kann die DIN 1988-4 erst zurückgezogen werden, wenn alle acht Teile der DIN 1988 europäisch ersetzt werden können.

Also: In Sachen Trinkwasserschutz stehen derzeit "alte" und "neue" Norm im Ring. Aber auf den fast 19 Jahre alten Gaul "DIN 1988-4" sollte man ohne Not nicht mehr setzen!

Gefährdet oder nicht ?

Man geht davon aus, dass Trinkwasser, welches aus der Trinkwasseranlage entnommen

wird, die Trinkwassereigenschaft verliert. Wird eine Badewanne im häuslichen Bereich gefüllt, enthält sie (bedingt durch Badezusätze) Wasser der Klasse 3 (Flüssigkeitskategorie 3). In einer Badewanne in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim wird sogar Wasser der Klasse 5 (Flüssigkeitskategorie 5) vermutet. Schließlich kann hier das Vorhandensein von Erreger übertragbarer Krankheiten nicht ausgeschlossen werden. Selbst in der Küche " wo aus Trinkwasser Suppe wird " wandelt sich das Wasser der Klasse 1 (Flüssigkeitskategorie 1) in Wasser der Klasse 2 (Flüssigkeitskategorie 2). Folglich darf Wasser, das die Trinkwasseranlage verlassen hat, nicht wieder in diese zurückgelangen. Ein Rückfließen, Rückdrücken und Rücksaugen von Nichttrinkwasser in das Rohrleitungssystem muss verhindert werden.

Eine Gefahr des Rückfließens, Rückdrückens oder Rücksaugens besteht immer dann, wenn der Trinkwasserauslauf der Entnahmematur unterhalb des höchstmöglichen Nichttrinkwasserspiegels liegt oder liegen kann. Die Gefahr besteht auch, wenn Geräte (wie Hochdruckreiniger oder ungesicherte Waschmaschinen) an die Trinkwasseranlage angeschlossen werden. Solche Anschlüsse bezeichnet man als gefährdete Entnahmestellen. Liegt der Trinkwasserauslauf in jedem Fall über dem höchstmöglichen Nichttrinkwasserspiegel, kann über diesen Nichttrinkwasser weder zurückdrücken noch angesaugt werden oder zurückfließen. Man spricht von einer nicht gefährdeten Entnahmestelle. Dabei wird allerdings der bestimmungsgemäße Betrieb der Entnahmestelle vorausgesetzt. Der Wasseraustritt an einer Waschtischarmatur mit hohem Auslauf liegt an sich deutlich über der Waschtischoberkante und damit auch über dem höchstmöglichen Nichttrinkwasserspiegel. Das ist abrupt nicht mehr der Fall, wenn diese Entnahmestelle für die Befüllung eines Eimers missbraucht wird " dann taucht der Auslauf in den Eimer ein. Die Bewertung der Entnahmestellen als nicht gefährdete Entnahmestellen verlangt folglich eine gewisse Weitsicht vom Anwender.

ppm - marburg

peter pohl medizintechnik
Graf-von-Stauffenberg-Str. 47
35037 Marburg (Lahn)
info@ppm-marburg.de

Telefon: (0 64 21) 93 19 18
Fax : (0 64 21) 3 32 05

Sparkasse Marburg-Biedenkopf
KtoNr: 20 000 678
BLZ: 533 500 00
USt-IdNr.: DE 188144457